

Mitteilung des Senats vom 24. Juli 2002**Förderung des Ehrenamtes im Sport**

Die Fraktionen der CDU und der SPD haben unter Drucksache 15/1152 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Sieht der Senat Handlungsbedarf, im öffentlichen Dienst wie in der Wirtschaft darauf hinzuwirken, dass die ehrenamtliche Tätigkeit allgemein in der Gesellschaft und speziell in der Berufswelt stärkere Anerkennung erfährt und ehrenamtlich engagierte Berufstätige hier besser entlastet werden?

Das demokratische Gemeinwesen lebt davon, dass eine große Anzahl von Menschen freiwillig an seiner Gestaltung mitwirkt. Dies gilt auch insbesondere für den Sportbereich, der über seine eigentlichen Aufgaben hinaus einen bedeutenden Beitrag zum Zusammenleben der Menschen in der Gemeinschaft leistet.

Die Sportorganisationen sehen sich mittlerweile auch als wichtige Akteure in einer künftigen Bürgergesellschaft, die voraussichtlich stärker als bisher vom freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement getragen werden wird.

Der Senat teilt diese Auffassung und erkennt die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Sport für die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens an.

Durch Veränderungen in der gegenwärtigen Gesellschaft bzw. deren Rahmenbedingungen (z. B. Bedeutungszuwachs von Sport und Freizeit, zunehmende Individualisierung, Bedürfnisse nach Eigenverantwortung und Selbstbestimmung) und sozusagen auch veränderte Aufgabenstellungen der im Sport engagierten Personen, reichen die bisherigen Anreize (z. B. besondere Ehrungen für Ehrenamtliche, Erstattung von Fahrtkosten, Erhöhung Übungsleiterpauschale) für die Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit im Sport nach Auffassung der Sportorganisationen nicht mehr aus. Es ist daher zu prüfen, ob in Zeiten schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen Vergünstigungen im Rahmen der Berufstätigkeit für ehrenamtliches Engagement gewährt werden können.

Nach Kenntnis des Senats genießen ehrenamtliche Tätigkeiten in der Wirtschaft bereits einen hohen Stellenwert. So sind z. B. Wirtschaftsvertreterinnen und -vertreter in den Selbstverwaltungsorganisationen ehrenamtlich tätig. Darüber hinaus stellen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in den zahlreichen Förderkreisen, Freundeskreisen etc. bremischer Einrichtungen zur Verfügung. Dies geschieht in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und ohne besondere Entlastung in der Berufswelt. Bei der Besetzung von Arbeitsplätzen wird zunehmend auch das ehrenamtliche Engagement als Indiz für besondere Kompetenz einbezogen und insofern anerkannt. Die Handelskammer ist bereits über spezielle Angebote dabei, ihren Mitgliedern Möglichkeiten zur Qualifikation für ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben und wird Initiativen des Senats nach Möglichkeit positiv begleiten.

Auch im öffentlichen Dienst werden ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich positiv bewertet und es gibt hier neben den für alle Beschäftigungsbereiche mögli-

chen Freistellungen für anerkannte Veranstaltungen nach dem Bildungsurlaubsgesetz zusätzlich die Möglichkeit, ehrenamtlich tätigen öffentlich Bediensteten zum Zwecke der aktiven Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, bei denen das Land Bremen repräsentativ vertreten wird, Sonderurlaub zu gewähren.

Um nun festzustellen, inwieweit im Zusammenhang mit der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sportbereich weitergehende Entlastungen bzw. Vergünstigungen bei beruflichen Tätigkeiten erfolgen können, schlägt der Senat Arbeitsgespräche vor, an denen sich Vertreter aus dem organisierten Sport, der Politik, dem öffentlichen Dienst und der Wirtschaft beteiligen sollten.

1 a) Sieht der Senat die Möglichkeit, weitergehende Beurlaubungsmöglichkeiten — immer im Sinne des Bildungsurlaubs zur Qualifizierung für die ehrenamtliche Tätigkeit — zu schaffen?

Auf der Grundlage des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes und des Weiterbildungsgesetzes werden in Bremen bereits heute Bildungsmaßnahmen als Bildungsurlaub anerkannt, die eine Qualifizierung zur Ausübung eines Ehrenamtes zum Ziel haben. Da derartige Regelungen längst nicht in allen Bundesländern existieren, ist die Situation in Bremen in diesem Bereich schon sehr günstig.

Aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das Freistellungsansprüchen der Arbeitnehmer zum Zweck ehrenamtlicher Tätigkeit enge Grenzen gezogen hat (BverfG vom 15. Dezember 1987 E 77, 308; BverfG vom 11. Februar 1992 E 85, 226), ist dies aber nur für Veranstaltungen möglich, die eine Qualifizierung von gesetzlich geregelten Ehrenämtern vornehmen. Es ist dem Senat daher nicht möglich, weiter gehendere Beurlaubungsmöglichkeiten zu schaffen.

1 b) Gedenkt der Senat, in dieser Frage mit den jeweiligen Kammern und der Wirtschaft zusammenzuarbeiten?

Der Senat ist grundsätzlich an einer Zusammenarbeit mit den genannten Institutionen interessiert.

1 c) Inwiefern sieht der Senat die Möglichkeit, die Idee einer Ehrenamtcard als Anerkennung für die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten zu unterstützen und hier auch um Unterstützung seitens der Wirtschaft zu werben?

Der Senat hält die Einführung einer Ehrenamtcard grundsätzlich für einen geeigneten Weg, freiwilliges unentgeltliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern anzuerkennen. Im Zusammenhang mit den bei der Jugendleiter-Card (JULEICA) gemachten Erfahrungen verweist er aber darauf, dass die Attraktivität dieser Karte maßgeblich von der Bereitschaft von Wirtschaft, Handel und Dienstleistungsbereich bestimmt wird, Rabatte oder vergünstigte Zugänge zu Produkten, Veranstaltungen oder Dienstleistungen für die Inhaber der Ehrenamtcard zu gewähren. Der Senat wird sich um Unterstützung seitens der Wirtschaft bemühen.

Im Übrigen wird der Senat prüfen, inwieweit in öffentlichen Einrichtungen Vergünstigungen für die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten gewährt werden können.

2. Welche Handlungsoptionen sieht der Senat, um das bürgerschaftliche Engagement auf Vereins- oder Verbandsebene attraktiver zu gestalten und damit die Motivation der Ehrenamtlichen zu stärken?

In dem am 3. Juni 2002 vorgelegten Bericht der vom Bundestag im Jahre 1999 eingesetzten Enquete-Kommission zur „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ wird festgestellt, dass aufgrund vorliegender empirischer Befunde eine „Krise“ des bürgerschaftlichen Engagements im Sport nicht nachzuweisen ist. Auch wenn in den letzten Jahren ein Anstieg des individuellen Sporttreibens außerhalb des organisierten Sports zu verzeichnen war, findet der überwiegende Teil des sportlichen Engagements auf Bundes- und Landesebene nach wie vor in Sportvereinen statt. Um allerdings den gewandelten Bewegungsbedürfnissen und Sportinteressen gerecht zu werden, stehen die Sportvereine sowie Sportverbände gleichwohl vor neuen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund müssen nach Auffassung der Enquete-Kommission die (institutionellen) Rahmenbedingungen,

d. h. insbesondere Abbau von bürokratischen Hemmnissen, vorwiegend im steuerlichen und versicherungstechnischen Bereich für bürgerschaftlich Engagierte in den Vereinen und Verbänden verbessert werden.

Die umfangreichen Empfehlungen der Kommission zu den verschiedensten Bereichen werden voraussichtlich noch in diesem Jahr unter Beteiligung des Sportressorts in den Gremien der Sportministerkonferenz (SMK) der Länder behandelt und es sollte abgewartet werden, welche Umsetzungsmöglichkeiten für Bund und Länder danach gesehen werden.

2 a) Beabsichtigt der Senat, auf Bundesebene für die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen einzutreten, dass Vorstandsmitglieder von Vereinen und Verbänden über die Wahrnehmung ihrer unmittelbaren Vorstandstätigkeit hinaus umfassend in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen werden?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist — wie die übrigen Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung — überwiegend als eine Arbeitnehmersversicherung konzipiert. Ebenso wie nach der im Arbeitsrecht herrschenden Ansicht, dass eine Tätigkeit, die auf gesellschaftsrechtlicher oder körperschaftlicher Verpflichtung beruht, mangels eines Abhängigkeitsverhältnisses nicht aufgrund eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt wird, ist für die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung kein Raum, wenn eine Verrichtung nicht aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zum Verein, sondern im Rahmen der Mitgliedschaft zu einem privatrechtlichen Verein aufgrund von Mitgliedschaftspflichten ausgeübt worden ist.

Anders als die in § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII genannten Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder in bestimmten Bildungseinrichtungen ehrenamtlich tätig sind, hat der Bundesgesetzgeber die in Vereinen ehrenamtlich Tätigen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt.

Den dem Unfallversicherungsrecht unterstellten ehrenamtlich Tätigen ist gemeinsam, dass sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den öffentlichen Bereich oder für bestimmte Einrichtungen des Bildungswesens ausüben. Für die in Vereinen oder Verbänden ehrenamtlich Tätigen trifft dieses Engagement im öffentlichen Bereich jedoch nicht zu.

Daraus folgt, dass die Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Verbänden nur dann dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder unterliegen in der Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit nicht dem Unfallversicherungsschutz.

Bei der Organisation sonstiger Tätigkeiten ihrer Mitglieder — und damit auch ihrer Vorstandsmitglieder — für den Verein können die Vereine wählen, ob die Tätigkeiten im Rahmen mitgliedschaftlicher Verpflichtungen oder aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (das kein Entgelt voraussetzt) ausgeführt werden sollen. Nur im ersten Fall besteht kein Versicherungsschutz für das Vereinsmitglied, aber auch keine Beitragspflicht zur Unfallversicherung für den Verein. Im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten sind die zuständigen Vereinsgremien sogar berechtigt, die Voraussetzungen, unter denen sie die Tätigkeiten verlangen, an den Interessen des einzelnen Mitglieds zu orientieren. Unabhängig davon besteht noch die Möglichkeit, dass der Verein zu Gunsten seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder eine Gruppenunfallversicherung abschließt.

Angesichts dieser Vielzahl von Optionen beabsichtigt der Senat derzeit nicht, im Sinne der gestellten Frage auf Bundesebene für eine Ausweitung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes allein für den begrenzten Kreis der Vorstandsmitglieder einzutreten.

2 b) Welche Erfahrungen hat der Senat mit der Erhöhung der Übungsleiterpauschale auf 1.838 € gesammelt?

Nach Mitteilung des Landessportbundes Bremen hat die überwiegende Zahl der Übungsleiter die Erhöhung der Pauschale begrüßt und kann sie auch in Anspruch

nehmen. Im Übrigen sind vom Senat über die Auswirkungen der Erhöhung der Übungsleiterpauschale keine Erhebungen angestellt worden.

2 c) Gibt es Überlegungen seitens des Senats, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass diese Regelung auch auf lizenzierte Organisationsleiter und lizenzierte Jugendleiter ausgedehnt wird?

Die bereits an anderer Stelle zitierte Enquete-Kommission des Bundestages spricht sich mehrheitlich für eine Beibehaltung des Personenkreises aus, der die Pauschale steuerlich geltend machen kann. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an und stellt zurzeit keine Überlegungen über die Ausweitung des von der Übungsleiterpauschale begünstigten Personenkreises an.

2 d) Sieht der Senat die Möglichkeit, begrenzten und bestimmten Funktionsträgern ebenfalls einen entsprechenden steuerlichen Freibetrag zu gewähren?

Die Enquete-Kommission hat — wie schon bei weiteren Fragestellungen unter Ziffer 2 — keine Möglichkeit gesehen, für bestimmte Funktionsträger und ggf. für einen zeitlich begrenzten Zeitraum einen steuerlichen Freibetrag zu gewähren.

Da hier i. d. R. bundesgesetzliche Bestimmungen geändert werden müssten, lehnt es der Senat zurzeit ab, den Begünstigtenkreis zu erweitern.

3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, gerade für Jugendliche besondere Anreize zu schaffen, sich ehrenamtlich zu engagieren?

Verschiedene Studien (insbes. Veltins-Studie aus 2000) zum Thema haben ergeben, dass gerade der Anteil der jüngeren Personen, die ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport übernehmen und ausführen, entgegen vorheriger Annahmen doch relativ hoch ist. Auf Nachfrage hat der Landessportbund Bremen mitgeteilt, dass im Land Bremen eine entsprechende Entwicklung festzustellen ist.

Grundsätzlich muss im Hinblick auf die Heranführung von Jugendlichen an die ehrenamtliche Arbeit Ziel sein, sie möglichst frühzeitig in Vereins- und schulische Aktivitäten einzubeziehen. Dabei sollten die Jugendlichen die Befähigung erhalten, zunehmend eigenverantwortlich Angebote zu organisieren und zu verwalten.

Es ist dabei unstrittig, dass die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sport die Persönlichkeitsbildung positiv beeinflussen und zu einem gesunden Selbstbewusstsein führen.

Der Senat weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass nach dem Bildungsauftrag der Landesverfassung und des Bremischen Schulgesetzes auch die Schülerinnen und Schüler der bremischen Schulen zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigt werden und solidarisch bzw. eigenverantwortlich handeln sollen. Diesem Auftrag wird in jeweils unterschiedlicher Akzentuierung in den Lehrplänen der Unterrichtsfächer Rechnung getragen. Hierdurch sollen Verhaltensweisen aufgebaut werden, die das Verantwortungsgefühl stärken, die Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben für die Gemeinschaft fördern und damit Grundlage für die Übernahme von Ehrenämtern sind.

Den Inhalten und Zielen des Schulsports kommen im Zusammenhang mit anderen Unterrichtsfächern bei der Entwicklung eines ehrenamtlichen Engagements eine wichtige Rolle zu. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass die durch den Schulsport bewirkte Entwicklung eines freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements Auswirkungen sowohl auf das Schulleben als auch auf den organisierten Sport, auf gemeinnützige Vereine und auf andere Einrichtungen hat.

Im Vereinsbereich sind vor allem alte, hierarchische Formen von Freiwilligkeit im Hinblick auf die Bereitschaft junger Menschen zum ehrenamtlichen Engagement zu überdenken, weil sie gerade zwischen Ausbildung, Familiengründung und Beruf sehr mobil und flexibel sein müssen. Hier sollte eine Anpassung an die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auf dem Wege zu einer Bürgergesellschaft angestrebt werden.

Um in dem Zusammenhang eine Veränderung von entsprechenden Strukturen im Ehrenamtsbereich bei Vereinen und Verbänden zu erreichen, ist nach Auffassung des Senats vor allem eine Ausweitung qualitätsgesicherter Aus- und Fortbildungs-

möglichkeiten für Jugendliche durch die Sportorganisationen erforderlich, die die Grundlage für die innovative Gestaltung der Zukunft der Sportvereine bilden können.

Der Senat wird prüfen, inwieweit er die Sportorganisationen bei entsprechenden Aktivitäten unterstützen kann.

3 a) Welche Erfahrungen sind in diesem Zusammenhang mit der in Bremen seit 1997 bestehenden Möglichkeit gemacht worden, dass sich Schülerinnen und Schüler eine Bescheinigung über ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten dem Zeugnis oder dem Lernentwicklungsbericht beilegen lassen können?

Der Senat hat bislang keine Erhebung über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen durchgeführt. Rückfragen bei einigen ausgewählten Bremer Schulzentren hatten zum Ergebnis, dass nur ganz wenige Schülerinnen und Schüler von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich ihre außerschulischen ehrenamtlichen Tätigkeiten bescheinigen zu lassen.

3 b) Welche Möglichkeiten sieht der Senat, ehrenamtlich tätige Jugendliche bei der Vergabe von Studien- und Ausbildungsplätzen bei gleicher fachlicher Voraussetzung besonders zu berücksichtigen, und welche Schritte wird er dazu in Absprache mit dem Landessportbund Bremen unternehmen?

Der Landessportbund Bremen fordert hier in erster Linie, dass ehrenamtlich engagierte Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Hinblick auf die Zulassung zum Studium sozusagen „Bonuspunkte“ bekommen und auf diese Weise den Vorzug vor anderen Studienbewerbern erhalten, die keine ehrenamtliche Tätigkeit vorweisen können.

Allerdings ist die Zulassung zum Studium im Grundgesetz, dem Hochschulrahmengesetz, im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und den darauf basierenden Rechtsvorschriften bundeseinheitlich abschließend geregelt. Dabei wird eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sport nicht berücksichtigt.

Die Vergabe von Ausbildungsplätzen erfolgt ausschließlich durch die Vertragsparteien (Ausbildungsbetrieb und Auszubildender) nach Rechtsvorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung. Hier kann der Senat auf das Einstellungsverhalten der Betriebe keinen Einfluss ausüben.

Ob „Schlüsselqualifikationen“, wie sie bei ehrenamtlich tätigen Jugendlichen als durchaus vorhanden erachtet werden können, ein Einstellungskriterium sind, ist nicht bekannt.

Der Senat sieht nach allem keine Möglichkeit, in Bremen Sonderregelungen bei der Vergabe von Studien- und Ausbildungsplätzen einzuführen.

4. Welche Handlungsoptionen sieht der Senat, die Sportvereine angesichts der zunehmenden Komplexität von Rechtsvorschriften, Steuerfragen und Haftungsrisiken durch den Abbau von bürokratischen Hemmnissen zu entlasten?

Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission werden verschiedene Empfehlungen insbesondere zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Zuwendungsrecht und die Gewährleistung eines angemessenen Haftpflichtschutzes für die einzelnen ehrenamtlich Engagierten ausgesprochen. Zudem spricht sich die Kommission für eine allgemeine steuerfreie Aufwandspauschale bis zu einer Höhe von 300 € pro Jahr für bürgerschaftlich engagierte Tätigkeit aus. Der Senat geht davon aus, dass sich die Sportministerkonferenz (SMK) und weitere Fachministerkonferenzen unter Beteiligung Bremens sowie der Bundesgesetzgeber auch mit diesem Themenkomplex befassen und entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten erörtern werden.

4 a) Welche ersten Erfahrungen sind bislang mit dem vereinfachten Meldeverfahren für geringfügig Beschäftigte gesammelt worden?

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich in einer Besprechung am 15. August 2001 darauf verständigt, Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen nicht mehr grundsätzlich als abhängig Beschäftigte anzusehen, wobei sich die Beurteilung nach den Umständen des Einzelfalles richtet.

Die Einstufung des genannten Personenkreises als beitragsfreie Selbständige erfolgt dann, wenn die Durchführung des Trainings zum einen in eigener Verantwortung, zum anderen der zeitliche Aufwand des Übungsleiters festgelegt ist (Beurteilungsmaßstab: Je geringer der zeitliche Aufwand und je geringer die Vergütung ist, desto mehr spricht für die Selbständigkeit).

Zumindest für diese Beschäftigtengruppe kann daher das Meldeverfahren für die Vereine entfallen, was von den Sportorganisationen begrüßt wird.

Die Enquete-Kommission stellt in ihrem Bericht zu diesem Punkt fest, dass die vorhandenen Abgrenzungskriterien in der Praxis immer noch Schwierigkeiten bereiten und sie empfiehlt deshalb, die vorhandenen Kriterien noch einmal zu konkretisieren.

Für eine — auch vom Landessportbund Bremen geforderten — Ausdehnung der beschriebenen Regelung auf andere Beschäftigtengruppen im Sport spricht sich die Enquete-Kommission in ihrem Bericht nicht aus.

4 b) Beabsichtigt der Senat, über den Bundesrat auf eine Reform der Vereinsbesteuerung, z. B. die Anhebung der Besteuerungs- und Zweckbetriebsbegrenzung, zu drängen?

Die Enquete-Kommission empfiehlt hier, die Besteuerungsfreigrenzen zur Erreichung eines Inflationsausgleiches auf 40.000 € (vorher 30.678 €/60.000 DM bis 31. Dezember 2001) anzupassen.

Diese Besteuerungsgrenze ist seit 1990 nicht mehr geändert worden und eine maßvolle Anpassung in Höhe des Inflationsausgleiches führt nach Ansicht der Kommission zu einer Verbesserung der institutionell-rechtlichen Rahmenbedingungen des bürgerschaftlichen Engagements.

Diese Heraufsetzung der Besteuerungsgrenzen würde eine zeitgemäße Anpassung der seit langer Zeit bestehenden Sätze bedeuten und könnte einen Beitrag zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen darstellen, da nämlich ein beträchtlicher Teil der Vereine aus der Besteuerung herausfallen und der Verwaltungsaufwand sinken würde.

5. Welche weiteren Möglichkeiten sieht der Senat, Bürgerschaftliches Engagement durch staatliche Maßnahmen zu fördern?

Nach Auffassung des Senats muss im Hinblick auf eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen vor allem darüber nachgedacht werden, in welcher Weise das Engagement mit familiären Verpflichtungen und der Erwerbsarbeit vereinbart werden kann.

Da Bürgerengagement Zeit braucht, sind für die unterschiedlichen, engagierten Gruppen der Bevölkerung vorrangig Entlastungen und Ausstiege auf Zeit aus dem Erwerbsleben zu diskutieren (z. B. Schaffung von Arbeitszeitmodellen wie Gleitzeit- und Überstundenkonten). Dadurch könnten Zeitressourcen für das Engagement eröffnet werden und sich darauf förderlich auswirken.

Im Übrigen ist von Bedeutung, dass eine aktive und funktionierende bürgerschaftliche Gesellschaft von dem gleichzeitigen Nebeneinander von Solidarität und (Selbst-) Verantwortung lebt. Dies bedeutet auf staatlicher Ebene, dass der öffentlichen Sozial- und Daseinsvorsorge das Ziel eines „aktivierenden Sozialstaates“ an die Seite gestellt werden muss. Die Dualität dieser gleichberechtigten Ziele soll auch in Konzeption und Realisierung des Projektes „Aktive Bürgerstadt“ zum Ausdruck kommen.

Zudem tragen ehrenamtliches und anderes freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement — in einer „pluralisierten“ und „individualisierten“ Gesellschaft — zur Vernetzung sonst isolierter gesellschaftlicher Bereiche bei. Es ermöglicht Kontakte zwischen Menschengruppen, die sich in ihren alltäglichen sozialen Bezügen eher nicht begegnen und wenig von ihren unterschiedlichen Lebensweisen wissen oder kennen. Es hat insoweit sozialintegrativen Charakter.

Eine Förderung freiwilligen Engagements muss insbesondere auf die veränderte Motivationslage und Bedürfnisse der Menschen Rücksicht nehmen, die sich für eine solche Tätigkeit interessieren.

Im Land Bremen sollte daher nach Möglichkeit ein „engagement-freundliches Klima“ verbreitet werden, z. B. — wie zum Teil schon geschehen —: durch Berichte über alltägliche „Vorbilder“, durch neue Formen der Anerkennung, durch positive Ansprache des Themas bei allen sich bietenden Gelegenheiten.

Kommunale Ämter, Betriebe und Einrichtungen könnten systematisch befragt werden, in welcher Weise sie freiwilliges Engagement wahrnehmen und fördern wollen. Gleiches gilt für alle anderen Akteure vor Ort wie z. B. auch die Sportverbände und -vereine.

Leitlinie des staatlichen Handelns sollte möglichst die Zusammenführung und Intensivierung bestehender einzelner, unterschiedlicher Einrichtungen oder Träger öffentlicher Aufgaben sein. Nicht vorwiegend die Schaffung von Neuem wird mehr Effektivität und Beteiligung erbringen, sondern die Stärkung und Abstimmung bestehender Strukturen, Organisationsformen und Aktivitäten.

Administrative Hindernisse, die freiwilliges Engagement erschweren, müssen aufgespürt und abgebaut werden. Dazu gehören z. B. Fragen von Steuerpflicht, die versicherungstechnische Absicherung der Engagierten, die Vereinfachung des Zuwendungsrechts und die Gemeinnützigkeit. Mit dieser Problematik hat sich übrigens auch die Enquete-Kommission des Bundestages beschäftigt, deren Empfehlungen in Veränderungsüberlegungen einbezogen werden sollten.

Das Eigeninteresse der bürgerschaftlich Engagierten muss bei der Ansprache und der Organisation ihrer Tätigkeiten berücksichtigt werden („Was bringt das für mich?“).

Die bürgerschaftlich Engagierten könnten bei ihrem Engagement durch folgende Maßnahmen unterstützt werden:

- Kennenlern-/Einführungsseminare,
- Weiterqualifikation/Fortbildung,
- Beratung bei der Tätigkeit,
- Austausch zwischen den Ehrenamtlichen.

Diese Überlegungen sollten unter Berücksichtigung der vielfältigen Empfehlungen der Enquete-Kommission auf breiter Basis zwischen den betroffenen Beteiligten aus den verschiedenen Gesellschaftsbereichen in denen bürgerschaftliches Engagement eine tragende Säule der jeweiligen Aktivitäten darstellt, diskutiert werden.

Der Senat wird diesen Diskussionsprozess positiv begleiten und die in Frage kommenden Verwaltungen bitten, sich daraus ergebende Veränderungswünsche im Hinblick auf eine Realisierung bzw. Umsetzung zu prüfen.

6. Wie beurteilt der Senat die Entwicklung innerhalb des Sports hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen?

Angesichts steigender Arbeitslosenzahlen hat auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sport in den letzten Jahren eine besondere Bedeutung für den Arbeitsmarkt bekommen. Durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen belegen im Übrigen, dass bestehende Beschäftigungspotenziale im Sport noch nicht abschließend ermittelt bzw. ausgeschöpft sind. Mit dem zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Instrumentarium (z. B. ABM, Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose bzw. ältere Arbeitnehmer, Förderung von Existenzgründungen) und entsprechende Bereitstellung von Finanzmitteln durch die Arbeitsverwaltung in Verbindung mit Landesmitteln ist angestrebtes Ziel, dass sich beispielsweise im organisierten Sport eingerichtete Arbeitsplätze nach i. d. R. durch die öffentliche Hand erfolgter Anschubfinanzierung im Endeffekt selbst tragen sollen.

Im Land Bremen wurde der beschäftigungspolitischen Bedeutung des Sports durch Aufnahme in die 1999 verfasste Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalition Rechnung getragen. In dem Zusammenhang sind für ältere Arbeitslose besondere Strukturanpassungsmaßnahmen zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit bis zum Rentenbeginn schwerpunktmäßig bei Sportvereinen entwickelt worden.

Im genannten Bereich hat der Landessportbund Bremen (LSB) in Abstimmung mit dem Arbeitsressort und in Zusammenarbeit mit dem Institut für zukunftsfähige Projekte (IZP) ein Projekt zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Schaffung von Voraussetzungen für die Einrichtung neuer, dauerhafter Arbeitsplätze im Sport eingerichtet. Im Übrigen wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Bremen geprüft, inwieweit durch die Einrichtung von gemeinsamen Verwaltungsbüros für kleinere Vereine an benachbarten Standorten Arbeitsplätze für hauptamtliche Arbeitskräfte geschaffen werden können.

Vor dem Hintergrund der relativ hohen Arbeitslosenquote im Land Bremen beurteilt der Senat die beschriebene Entwicklung im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen im Sport positiv.

6 a) Wie kann der Senat diese Entwicklung unterstützen?

Der Senat unterstützt die Entwicklung von Arbeitsplätzen im Sportbereich durch die Förderung zusätzlicher Beschäftigung im Rahmen seiner arbeitsmarktpolitischen Programme, die er in Verbindung mit den Mitteln der örtlichen Arbeitsämter aufgelegt hat.

Im Programm „Eingliederungszuschüsse für ältere Arbeitnehmer“ werden im laufenden Jahr beispielsweise 20 vormals arbeitslose Arbeitnehmer bei diversen Sportvereinen im Land Bremen gefördert.

Der Senat verfolgt mit der arbeitsmarktpolitischen Förderung nicht nur das Ziel, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in den Vereinen zu unterstützen und abzusichern. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden wettbewerbsbedingten marketing- und betriebswirtschaftlichen Orientierung des gesamten Sportsektors will der Senat durch die Förderung eine stärkere Professionalisierung der Vereine und dadurch auch die Erschließung von zusätzlichen Erwerbspotentialen im Sektor Sport erreichen.

6 b) Welche Erfahrungen liegen dem Senat auf dem Gebiet des Ausbildungsberufes „Sport- und Fitnesskaufmann/-frau“ vor?

Die seit vielen Jahren vor allem von Vertretern des Sports gewünschte Möglichkeit der beruflichen Erstausbildung zur/zum „Sport- und Fitnesskaufmann/-frau“ wurde im August 2001 eingeführt. Die dreijährige Ausbildung, die nach erfolgreichem Abschluss einer neun- bzw. zehnjährigen Schulzeit aufgenommen werden kann, erfolgt an den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb (duales System). Ausbildungsbetriebe können u. a. Vereine, Verbände, Bildungswerke des Sports, kommunale Sportverwaltungen und kommerzielle Sportanbieter sein. Das Arbeitsgebiet von „Sport- und Fitnesskaufleuten“ liegt in den Geschäfts- und Organisationsbereichen der vorgenannten „Sportinstitutionen“, wo sie vorrangig Verwaltungs- sowie Organisationsaufgaben wahrnehmen. Die Ausbildung endet mit einer Prüfung vor der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Es wird erwartet, dass die ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die insbesondere auf der mittleren und unteren Ebene im Netzwerk des Sports tätig werden sollen, die Ehrenamtlichen entlasten und gleichzeitig neue Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement auslösen.

In Bremen werden zurzeit fünf Auszubildende in kommerziellen Sporteinrichtungen ausgebildet. Darüber hinaus stellen nun auch der Landessportbund Bremen und zwei bremische Vereine zum kommenden Ausbildungsjahr (ab 1. August 2002) jeweils einen Ausbildungsplatz zur Verfügung.

Informationsveranstaltungen, die im vergangenen Jahr sowohl von der Handelskammer Bremen als auch vom Schulzentrum an der Walliser Straße zur Vorstellung dieses neuen Ausbildungsberufes durchgeführt worden sind, fanden geringe Resonanz.

Kommerzielle Einrichtungen wie Fitnesscenter oder Sportschulen müssen zur Bereitstellung weiterer Ausbildungsplätze auch erst noch gewonnen werden.

Die stärkere Nutzung dieses Ausbildungsberufes wird in Bremen dadurch erschwert, dass die meisten Sportvereine nur sehr geringe Mitgliederzahlen aufweisen. Diese Vereine sind daher finanziell nicht in der Lage, einen Ausbildungs- und

in der Folge einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Um diesem Problem zu begegnen, sieht der Landessportbund eine Perspektive zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen dieses Berufs in der Kooperation von Vereinen oder in der Kooperation des Landessportbundes mit Vereinen.

Der Senat wird sich bemühen, die Sportorganisationen in ihrem Bestreben zu unterstützen, weitere Ausbildungsplätze für diesen neuen Ausbildungsberuf zu schaffen.